

§ 11 POFDH (Bayern) — Bestehensregelung

Prüfungsordnung für die Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Abgesehen von einer schlechteren Gesamtnote als „ausreichend“ ist das Semester nicht bestanden, wenn für ein Prüfungsfach (§ 4 Satz 1) oder die Facharbeit die Note „ungenügend“ oder „mangelhaft“ erteilt worden ist. Die Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn in einem der übrigen Pflichtfächer die Note „ungenügend“ oder für mehr als ein Pflichtfach die Note „mangelhaft“ erteilt wurde.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, erhalten die Prüflinge ein Zeugnis mit den Einzelnoten und dem Vermerk über das Nichtbestehen.

(3) Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Mit Genehmigung des Staatsministeriums ist eine zweite Wiederholung möglich (Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG).

Zitiervorschlag: § 11 POFDH (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/POFDH/11>